

## **Ausschreibung**

### **Dresdner Frühjahrsmarkt | Herbstmarkt**

(Veröffentlichung im Internet und im Dresdner Amtsblatt)

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet den Dresdner Frühjahrsmarkt und Dresdner Herbstmarkt als Spezialmarkt. Für die Ausschreibung sind die nachfolgend aufgeführten Regelungen zu beachten.

#### **Standort: Neumarkt**

Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung stehen wird. Der Standort ist in der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden, ([www.dresden.de/maerkte](http://www.dresden.de/maerkte)) entsprechend ausgewiesen, die hiermit zum Gegenstand der Ausschreibung wird.

#### **Veranstaltungsdauer/Öffnungszeiten**

**Freitag, den 8. September bis Dienstag, den 3. Oktober 2023**

Eröffnungstag (8. September)	12 bis 19 Uhr
Täglich	10 bis 19 Uhr

#### **Hinweise zu den Anbietergruppen (Anzahl):**

**Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat 70 Standplätze in 24 Anbieter-gruppen beschlossen.**

Die Verteilung der Standplätze erfolgt getrennt nach den Kategorien "bekannte Bewerber\*innen (I)" innerhalb der Anbietergruppen und für die "neuen Bewerber\*innen (II)" innerhalb der Obergruppen.

Bei der Antragstellung müssen sich auch die "neuen Bewerber\*innen (II)" auf eine der angegebenen Anbietergruppe bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden.

Über die Zulassung von speziellen und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin nach pflichtgemäßen Ermessen im Interesse einer ausgewogenen Marktgestaltung.

In den Anbietergruppen 1, 2, 3 und 18 ist eindeutig zu kennzeichnen, ob der Verkauf **mit oder ohne** Ausschank erfolgen soll. Der Verkauf von alkoholischen Getränken in handelsüblichen Mehrweg- und Einwegflaschen- und Dosen ist nicht gestattet.

Nicht zugelassen werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und sogenannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volksfestüblichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

**Standplätze werden für folgende Anbietergruppen bereitgestellt:**

Anbietergruppen		Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
			Bekannt und neu	Davon max. neu
1	Sächsische Backwaren <b>mit/ohne</b> Kaffeeausschank, Geräuchertes aus der Region	01 Lebensmittel	3	2
2	Köstlichkeiten aus sächsischen Obstanbaugebieten <b>mit/ohne</b> Ausschank; Delikatessen		2	
3	Süßwaren mit Herstellung vor Ort <b>mit/ohne</b> Kaffeeausschank, Eis, Pulsnitzer Pfefferkuchen	02 Naschwerk	4	1
4	Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Leder, Korb, Holz, Blech und Emaille und Lampenschirme mit Zubehör	03 Handwerk und Kunsthandwerk	5	2
5	Produkte aus Plauener Spitze, Textildruckerzeugnisse und Zubehör		2	
6	Handwerk und Kunsthandwerk aus eigener Herstellung (Bernstein, Kork, Keramik, Glas und anderen Materialien)		3	
7	Kinderspielwaren und Papeterieerzeugnisse	04 weitere Sortimente	2	3
8	Modeschmuck, Accessoires		3	
9	Kleinleder- und Täschnerwaren		2	
10	Produkte aus Wolle, Fell, Filz, Seide, Häutchen, Hüte und Strumpfwaren		3	
11	Boutiquewaren und Kindermoden		2	
12	Glaskunst, Porzellan- und Keramikartikel		2	
13	Blumen, Pflanzen, Floristikartikel und Gartenaccessoires	2		
14	Souvenirs aus Dresden und der Region	05 Anbietergruppen mit nur einem Standplatz	1	
15	Trendartikel, wie Sport- und Merchandiseartikel, Manufaktur- und handgefertigte Kunstartikel, handbetriebene originelle Haushaltsartikel		1	
16	Handgefertigte Seifen, Potpourris, Kerzen		1	
17	Holz- und Bürstenwaren		1	
18	Imkereierzeugnisse <b>mit/ohne</b> Metausschank		1	
19	Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie dazugehörige Artikel (keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse)		1	
20	Verkaufseinrichtung als Pavillon mit einem Außendurchmesser max. 6 Meter von allen Seiten geöffnet, ebenerdig begehbar (als gastronomische Einrichtungen mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken)	1		
21	Imbiss-Angebot (süß) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken	06 Kulinarisches	4	4

22	Imbiss-Angebot (herzhaft), internationale Spezialitäten und Fischspezialitäten, einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken	und verschiedene Getränke	18
23	Ausschank und Verkauf von Wein, Bier, Cocktails und alkoholfreien Getränken <b>ohne</b> Imbissangebot		3
24	Kinderfahrgeschäfte (Kinderkarussell mit max. 8 m Durchmesser von allen Seiten einsehbar und ebenerdig begehbar und überdacht; Riesenrad mit max. 10 m Breite, 7 m Tiefe, 15 m Höhe; Kindereisenbahn (Standfläche 14 x 9m))	07 Schaustellerfahrgeschäfte	3
	<b>Gesamtanzahl</b>		<b>70</b>

**Zugelassene Verkaufseinrichtungen:**

Hinweis: Von der Veranstalterin werden keine Verkaufsstände vermietet. Die Auskunft zu Hüttenvermietern ist möglich.

Holzstände mit Satteldach in den Abmessungen

2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge

max. 2,50 Meter Tiefe

max. 6,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind nur gestattet, soweit in den vorgesehenen Anbietergruppen mit entsprechenden Maßangaben benannt (Ifd. Nr. 20 und 24 Anbietergruppe).

**Die Bewerbungsunterlagen müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag gut erkennbare Farbfotografien bzw. bei Neubewerbern nachvollziehbare Gestaltungsentwürfe beinhalten.**

**Diese sind auf Heftstreifen einzureichen und dürfen einen max. Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.**

**Erkennbar sein muss:**

- optischer Gesamteindruck des geöffneten Verkaufsstandes
- Dachgestaltung entsprechend der Vorgaben
- Schmuckelemente innen und außen
- Innenansicht der Verkaufseinrichtung
- Warenauslage entsprechend Sortiment
- einheitliche/passende Kleidung des Standpersonals (auch bei Einzelpersonal)
- gestaltete Unterkante des Standes
- eine Beschilderung (aus Naturmaterial) des Verkaufsstandes mit einem sortimentspezifischen Begriff
- ein **großes, in Sichthöhe dekoriertes Zwischenelement** für den Durchgangsbereich zum benachbarten Stand bzw. bei Kopfständen die gestalteten Seitenansichten
- Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, 1 Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit körperlichen Einschränkungen (im Imbiss- und Getränkebereich)

- Beschreibung des Warenangebotes inkl. gut erkennbaren Bildmaterials von einzelnen typischen Sortimenten (**keine Kataloge**)

#### **Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen:**

Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist die/der Händler\*in verantwortlich.

Die Veranstalterin setzt voraus, dass die Stände dem Charakter des Marktes entsprechend dekoriert sind.

- Gestaltungselemente sollen aus Naturmaterialien bestehen. Für Imbiss-Stände und Stände mit Lebensmitteln sind Ausnahmen im Innenbereich aus Hygienegründen zulässig.
- Es ist ausschließlich ein gelbes, warmtoniges Licht (bevorzugt LED) zu verwenden; **Effekte wie Blinken, Lauflicht, etc. sind ausgeschlossen.** Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.
- Die Dachaufbauten müssen bautechnisch gesichert sein und mit der Hüttengröße harmonisieren.

Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens streng kontrolliert und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu Spezialmärkten der Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter [www.dresden.de/maerkte](http://www.dresden.de/maerkte), die hiermit zum Gegenstand der Ausschreibung wird.

- Märkte in Dresden
- Ausschreibungen & Service
- Satzungen.

Für die Teilnahme am Dresdner Herbstmarkt 2023 ist von jeder/jedem Bewerber\*in **nur eine** Antragstellung zulässig. Der/Die Handelstreibende muss sich **einer** der ausgeschriebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig. Bei Verstoß gegen das Verbot der Doppel-/Mehrfachbewerbung wird nur eine Bewerbung berücksichtigt. Zieht der Bewerber seine Zweit- und weitergehende Bewerbung(en) nicht zurück, entscheidet das Los, welche Bewerbung(en) herausfällt/herausfallen. Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte ist nicht zulässig. Die unzulässige Weitergabe der Zuweisung kann zum Widerruf des Zuweisungsbescheides und zum Ausschluss am Marktgeschehen führen. Mithin kann sie bei der Bewertung zur Zulassung einer künftigen Marktveranstaltung entsprechend einfließen.

Sollten nicht genügend zulässige Bewerbungen in einer der Anbietergruppen eingegangen sein, kann die Veranstalterin die (alle) Anträge der Bewerber\*innen, deren Bewerbung wegen Verspätung keine Berücksichtigung mehr finden konnten, zum Auswahlverfahren noch zulassen, soweit die Bewerbung noch rechtzeitig vor Beginn des Auswahlverfahrens, spätestens zu einem von dem Veranstalter vorab intern festzusetzenden Termin, eingegangen ist. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Die Veranstalterin behält sich vor, die unter Punkt 6 (Zusatzausstattung Freiflächen) im Antragsformular beantragten neutralen Marktschirme, Biertischgarnituren und Kühlhänger gesondert von der Zulassungsentscheidung und nach Flächenverfügbarkeit zu genehmigen. Feuerwehrzufahrten sind nicht verfügbare Flächen.

#### **Corona-Klausel:**

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt und/oder bei Eintritt einer Pandemie, die auch durch Auflagen und Nebenbestimmungen im Zuweisungs- und Gebührenbescheid geregelt werden können, kann die Durchführung der Veranstaltung umfassende Veränderungen erfahren. Die Regelung gilt auch dann, wenn während einer bestehenden Pandemie wesentliche Veränderungen der Situation eintreten, in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht. Der/Die Bewerber\*in hat diese Möglichkeit bei Abgabe der Bewerbungsunterlagen vollumfänglich zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Insbesondere ist die Landeshauptstadt Dresden dann berechtigt:

- die ursprüngliche Veranstaltungsdauer zu ändern (späterer Veranstaltungsbeginn, früheres Veranstaltungsende, Veränderung der Öffnungszeiten, durchgehende Veranstaltungsdauer)
- die Anzahl der Zulassungen zum Markt im erforderlichen Umfang zu ändern
- die Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern
- das Verhältnis der Händler\*innen-Anzahl in den jeweiligen Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern (insbesondere Speise- und Alkoholausschank, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, zu limitieren oder ganz zu verbieten)
- umfangreiche Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die für die Veranstaltung notwendig werden oder im öffentlichen Interesse stehen. Dazu gehören neben einer Besucherzählung beispielsweise auch das gesamte oder teilweise Umzäunen der Veranstaltung, die Kontaktnachverfolgung der Besucher, das Festlegen und kontrollieren einer Besucherobergrenze, das Anordnen einer verbindlichen Maskenpflicht der Besucher, die Aufenthaltsmöglichkeiten wie Tische und Stühle zu begrenzen
- das kulturelle Rahmenprogramm im erforderlichen Umfang zu ändern und gegebenenfalls ganz zu streichen
- Für den Fall, dass der Zuweisungs- und Gebührenbescheid schon erlassen ist, behält sich die Landeshauptstadt Dresden im Falle einer Pandemie/Höherer Gewalt den Widerruf des Zuweisungs- und Gebührenbescheides vor.

**Der Ausschreibungstext und der für eine Bewerbung vorgesehene Antrag ist im Amt für Wirtschaftsförderung in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden, Ammonstraße 74, 01067 Dresden erhältlich.**

Diese Bewerbungsunterlagen können auch aus dem Internet unter [www.dresden.de/maerkte](http://www.dresden.de/maerkte) heruntergeladen werden.

**Die Antragsformulare sind zwingend zu verwenden, formlose oder unvollständige Anträge führen zu einer Ablehnung des Antrages.**

#### **Bewerbungen sind zu richten an:**

Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Wirtschaftsförderung  
Abteilung Kommunale Märkte  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Über die Zuweisung der Bewerber\*innen entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarf es der Schriftform.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsatzung, der Gebührensatzung für Märkte, der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbestimmungen, ([www.dresden.de/maerkte](http://www.dresden.de/maerkte)), die hiermit zum Gegenstand der Ausschreibung werden.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 20.12.2007 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben. Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

**Bewerbungsschluss: Donnerstag, den 26. Januar**

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

Anlage: Datenschutzerklärung

Muster